

**Beschluss des Kantonsrates
über die Festsetzung der Besoldungen der Mitglieder des
Verwaltungsgerichtes**

(vom 22. April 1991)

Der Kantonsrat,

gestützt auf § 37 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes,

beschliesst:

I. Die jährliche Besoldung der vollamtlichen Mitglieder des Verwaltungsgerichtes entspricht im ersten Dienstjahr dem ersten Maximum der Besoldungsklasse 29 gemäss Beamtenverordnung.

Auf den 1. Januar erfolgt jeweils der Aufstieg in die nächsthöhere Besoldungsstufe. Vom fünften Dienstjahr an beträgt die jährliche Besoldung 100% der Höchstbesoldung von Klasse 29 gemäss Beamtenverordnung.

II. Die jährliche Besoldung der nebenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsgerichtes beträgt 30,95% der Besoldungsstufen des vollamtlichen Verwaltungsrichters. Die nebenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsgerichtes erhalten eine Entschädigung von Fr. 305 für jeden Augenschein und von Fr. 941 für jedes Referat.

Diejenigen nebenamtlichen Mitglieder, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, erhalten eine zusätzliche jährliche Besoldung von Fr. 34 288.

III. Der Präsident des Verwaltungsgerichtes erhält eine jährliche Zulage von Fr. 20 000, die Vizepräsidenten erhalten eine solche von Fr. 10 000.

IV. Die Ersatzrichter des Verwaltungsgerichtes erhalten ein Sitzungsgeld von Fr. 305 und für jedes unter ihrer Mitwirkung erledigte Geschäft Fr. 354 (Fr. 571 für Ersatzrichter, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben). Für jedes Referat nebst Vorbereitung erhalten sie Fr. 793.

V. Für die Bearbeitung eines besonders umfangreichen oder schwierigen Falles als Referent kann der Präsident des Verwaltungsgerichtes einem nebenamtlichen Mitglied oder Ersatzrichter nach Mass-

gabe der geleisteten Arbeit eine besondere zusätzliche Vergütung bewilligen.

VI. Auf die voll- und nebenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsgerichtes sind sinngemäss insbesondere anwendbar:

- a. die Beschlüsse des Kantonsrates über die Ausrichtung von Teuerungszulagen, von Kinderzulagen und von generellen Realloohnerhöhungen an das Staatspersonal;
- b. die Bestimmungen der Beamtenverordnung über Dienstaltersgeschenke sowie über die Besoldungsfortzahlung bei Krankheit, Unfall und weitem besoldeten Abwesenheiten.

Auf die Ersatzrichter finden die Vorschriften über die Teuerungszulagen und generelle Realloohnerhöhungen Anwendung.

VII. Die Überleitung der bisherigen Besoldung in die neue Besoldungsordnung richtet sich sinngemäss nach den Übergangsbestimmungen zur Änderung der Beamtenverordnung vom 28. März 1990.

Die zusätzliche Besoldung gemäss Ziff. II Abs. 2 und die Zulage gemäss Ziff. III werden ab 1. Juli 1991 ausgerichtet.

VIII. Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 1991 in Kraft.

IX. Auf den gleichen Zeitpunkt wird der Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung der Besoldungen der Mitglieder des Verwaltungsgerichtes und der Entschädigungen der Ersatzmänner vom 16. November 1970 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

X. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

XI. Mitteilung an den Regierungsrat und an das Verwaltungsgericht.

Zürich, den 22. April 1991

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
U. Maurer

Die Sekretärin:
E. Bachmann